

Entwurf der heutigen Doktrin gegenüber als Rückschritt zu bezeichnen ist.

2. Nachdem festgestellt war, daß man ein bestimmtes System zu Grunde legen müsse kam die zweite Frage in Betracht, eine Formfrage. In welcher Weise sollen die aus dem adoptierten System abzuleitenden praktischen Bestimmungen dargestellt werden? —

Die gegenwärtigen Gesetzgebungen bieten Beispiele aller Art. Die Uebersicht aller Gesetze geht kasuistisch in die Einzelheiten, während Frankreich nur einige Prinzipien in seinen Gesetzen enthält, die allerdings selbst zusammengenommen noch kein vollständiges System ergeben. — Daß die Gesetzgebung Frankreichs in dieser Beziehung lückenhaft ist, wird teilweise selbst von Franzosen zugegeben. — Allein die Kasuistik der deutschen oder englischen Gruppe ist nicht vorzuziehen. —

Frankreich hat trotz und insolge der mangelhaften Gesetze auf dem Gebiet des Urheberrechts eine vorzügliche Rechtsprechung, die jedenfalls die fortgeschrittensten Prinzipien vertritt und der aller anderen Staaten überlegen ist. — Die Erklärung dafür liegt auf der Hand: die eingehendste Kasuistik kann nicht alle möglichen Verwicklungen unseres vielgestaltigen Verkehrslebens berücksichtigen; Lücken werden immer bleiben. — Nun werden entweder kasuistische Aufzählungen der Einzelwirkungen des Rechts die Folge haben, daß nicht vorgesehene Fälle ausgeschlossen werden, oder man wird auf die Prinzipien des Gesetzes zurückgehen, was besonders schwer ist in Gesetzen, deren Merkmal die Prinzipienlosigkeit ist.

Es ergibt sich daher aus dieser Betrachtung der Schluß: Ein gutes Gesetz muß die Prinzipien zum Ausdruck bringen, in ihrer Gesamtheit, klar und unzweideutig, und es der Rechtsprechung überlassen, diese Prinzipien auf die einzelnen Fälle anzuwenden.

Das System, das in diesem Entwurf vertreten wird, ergibt sich hinreichend aus diesem selbst. Was seine Begründung betrifft, wird auf Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, Leipzig 1892, Hirschfeld, S. 67 ff. verwiesen. Der Verfasser hat sich darauf beschränkt, nur die grundlegenden Prinzipien aufzunehmen, glaubt aber nachweisen zu können, daß in diesen alle in den Gesetzen einzeln vorgehenden Fälle enthalten sind.

II. Zu § 1 und 2.

1. Die §§ 1 und 2 geben die nötigen Vorbegriffe: die Grundlage des Systems, die in der Doppelnatur des Urheberrechts besteht, und die Definition des Geisteswerks, das Gegenstand der beiden Rechtsinstitute ist, die zusammen das Urheberrecht ausmachen.

2. § 1 spricht die Unterscheidung zwischen dem Schutz des Urhebers in den persönlichen Beziehungen zu seinem Werke und dem geistigen Eigentum aus. Eine Ahnung der Verschiedenheit dieser beiden Rechtsbegriffe kommt in den meisten Gesetzen und den meisten Autoren zum Ausdruck. Daß aber die Scheidung nicht scharf durchgeführt wurde, war der Hauptgrund der oben schon bedauerten Systemlosigkeit der Urheberrechtsgesetzgebung. Der österreichische Entwurf enthält in den — vortrefflichen — Motiven eine richtige Auffassung dieser Frage; er hält aber im Text des Entwurfs nicht, was in den Motiven versprochen wird.

Der Ausdruck »Schutz des Autors in seinen persönlichen Beziehungen zu dem von ihm geschaffenen Geisteswerk« ist vielleicht verbesserungsbedürftig. Der Verfasser gebraucht dafür in seiner citierten Schrift den Ausdruck »Individualschutz«, der auf jeden Fall den Vorzug der Kürze hat. Da der Ausdruck aber keinen Kurs hat, sei er besser vermieden. Dagegen wird er seiner Knappheit halber in diesen Motiven gebraucht werden.

Der Individualschutz ist in §§ 3—6, das geistige Eigentum in den §§ 7—12 enthalten.

2. Der § 2 enthält die Definition von Geisteswerk und die Grundsätze, welche für die Frage nach der Identität der Werke von Bedeutung sind.

Absatz 1. Dieser Absatz wird vielleicht im ersten Moment

befremden, da es scheint, als ob für den Begriff Geisteswerk einfach ein anderes Wort eingesetzt sei, das seinerseits wieder der Erklärung bedarf. — Daran ist allerdings richtig, daß der Begriff geistige Schöpfung richtig verstanden werden muß. Allein die wesentlichen Merkmale liegen in diesen beiden Worten. Der Ausdruck geistig weist darauf hin, daß das Geisteswerk ein Produkt geistiger Thätigkeit sein muß. Und was ist geistige Thätigkeit? — der Gegensatz der mechanischen, mit einem Wort die Thätigkeit, welche durch die Individualität des Urhebers bedingt ist und von keinem anderen für ihn vorgenommen werden kann. Es ist die Thätigkeit, welche dem Werk den Stempel der Individualität giebt, das die Quelle des Individualschutzes ist.

In dem Ausdruck »Schöpfung« kommt zur Geltung, daß es sich nicht um jede beliebige geistige Aeußerung handelt, sondern um eine Aeußerung, die einen Anfang und ein Ende hat, die — so kurz sie etwa äußerlich sein mag, als Ganzes genommen, fähig sein muß, die Individualität des Urhebers zum Ausdruck zu bringen.

Diese Bestimmung »geistige Schöpfung« genügt daher, um die Frage, wann ein Geisteswerk vorliege, in allen Fällen zu lösen — Erwähnt seien besonders der Fall des Briefes und des Titels. Sobald beide geistige Schöpfungen sind, haben sie Schutzberechtigung. Ein Beispiel, daß ein Titel eine geistige Schöpfung sein kann, ist für den Verfasser: Der Titel von Fausts III. Teil von Bischer.

Daß die geistige Schöpfung in äußere Erscheinung getreten sein muß, um für das Recht in Betracht zu kommen, scheint selbstverständlich. — Der Vollständigkeit halber ist das Merkmal aber nötig. — Ein Beispiel, daß eine geistige Schöpfung auch bestehen kann, ohne in äußere Erscheinung getreten zu sein, wird von Goethe berichtet, der ganze Kapitel Wilhelm Meisters wörtlich ausgearbeitet im Kopf hatte, ehe er sie zu Papier brachte. Außerdem geht aus gegebener Definition hervor, daß das Geisteswerk nicht mit den einzelnen Bervielfältigungen nach diesem identisch ist, da diese — das einzelne Buch — wohl nicht als geistige Schöpfung bezeichnet werden können.

Absatz 2 erledigt die Frage nach dem Abdruck oder das Nachbilden einzelner Teile eines Werks, und die Frage der Citate. — Wenn der Teil, um den es sich handelt, sich als geistige Schöpfung darstellt, unterliegt er dem Urheberrecht; sonst nicht. Ein zufällig herausgegriffenes Stück, das nicht ein Mikrokosmos des Ganzen ist, fällt keineswegs unter das Urheberrecht. Aus dem Absatz 1 und 2 ergibt sich aber auch, daß ein Gesamtwerk, das aus Beiträgen besteht, ein Geisteswerk ist, sobald es als Ganzes sich als geistige Schöpfung darstellt. — Urheber ist dann eventuell auch der Herausgeber, dessen geistige Thätigkeit in der Sichtung, Auswahl und Zusammenstellung des Stoffes besteht.

Absatz 3 betrifft: Adaptationen, Utilisationen, Uebersetzungen, Zusätze, Kürzungen, Arrangements, und, wo es sich um bildende Kunst handelt, Nachbildungen mittels eines anderen Kunstverfahrens (nicht Kunstform). Es geht aus dem Absatz 3 folgendes hervor:

a. Derartige ohne Zustimmung des Autors unternommene Bearbeitungen sind unzulässig, weil sie (vergl. § 3 u. 4 Absatz 3 des Entwurfs) eine unzulässige Verfügung über das Geisteswerk enthalten, da Identität des Originals und der Bearbeitung vorliegt.

Wo die scheinbare Bearbeitung eine Neuschöpfung ist, wie etwa Shakespeares Shylock auf Grund der Novelle des Ser Giovanni Fiorentino, wird sie als selbständiges Geisteswerk betrachtet, weil es eben mehr als eine Bearbeitung der Originalschöpfung ist. — Das braucht nicht erwähnt zu werden.

b. Eine mit Erlaubnis des Autors vorgenommene Bearbeitung genießt als solche wieder besonderen Schutz; jedoch